

Musterauswertung:



STRASSENLÄRM (Auszug)

Bericht zur schalltechnischen Untersuchung Nr. 280

Anhand des von Ihnen eingesandten Erhebungsbogens haben wir den Beurteilungspegel entsprechend der Anlage 1 zu § 3 der Verkehrslärmschutzverordnung (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12. Juni 1990) berechnet. Dabei ergaben sich folgende Beurteilungspegel des Straßenverkehrslärms:

Tag (6 - 22 Uhr) 67 dB(A)

Nacht (22 - 6 Uhr) 60 dB(A)

Basierend auf den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung werden entsprechend der individuellen Ergebnisse mehrseitige Erläuterungen und Empfehlungen zu folgenden Punkten vorgenommen:

1. Erstattung der Kosten für Lärmschutzmaßnahmen

Die Rechtslage beim Lärmschutz ist sehr kompliziert. Sie müssen deshalb eine Reihe von Fragen klären, bevor Sie wissen, ob Sie möglicherweise Kosten für den Lärmschutz erstattet bekommen. Bitte wenden Sie sich direkt an die dafür zuständigen Ämter. Gegebenenfalls sollten Sie sich zur Klärung Ihres konkreten Falles anwaltlich beraten lassen.

a) Wer ist zuständig?

Zuständig ist immer der sogenannte Bauasträger der Straße. Entsprechend Ihren Angaben handelt es sich bei der Straße, die den Lärm hauptsächlich verursacht, um eine Bundes-, Landes- oder Staatsstraße. Wohnen Sie in einer Stadt mit mehr als 80.000 Einwohnern, ist die Stadt hierfür zuständig. Ihr Ansprechpartner ist in der Regel das Tiefbauamt oder das Amt für Verkehrsanlagen Ihrer Stadt. Wohnen Sie auf dem Land oder in einer Stadt mit weniger als 80.000 Einwohnern, sollten Sie sich an das nächstgelegene Straßenbauamt wenden. Eine Liste dieser Ämter finden Sie in Anlage 1.

b) Greift die sogenannte Lärmvorsorge?

Der mit Ihren Angaben berechnete Beurteilungspegel überschreitet die Immissionsgrenzwerte der Lärmvorsorge für Mischgebiete von 64 dB(A) tagsüber beziehungsweise 54 dB(A) nachts. Unter bestimmten Voraussetzungen werden Ihnen deshalb die Kosten für Lärmschutzmaßnahmen erstattet.

Die Lärmvorsorge wird in den Paragraphen 41 bis 43 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bzw. in der Verkehrslärmschutzverordnung geregelt (siehe Anlage 2). Die dort festgelegten Grenzwerte gelten nur, wenn die Straße seit Inkrafttreten des BImSchG im Jahre 1974 (in den neuen Bundesländern erst 1991) neu gebaut oder wesentlich verändert wurde. Aus der Verkehrslärmschutzverordnung ergibt sich im einzelnen, in welchen Fällen Ansprüche bestehen:

(...)

c) Greift die sogenannte Lärmsanierung?

Der mit Ihren Angaben berechnete Beurteilungspegel unterschreitet knapp die Immissionsgrenzwerte der Lärmsanierung für Mischgebiete von 72 dB(A) tagsüber beziehungsweise 62 dB(A) nachts. Deshalb besteht voraussichtlich keine Möglichkeit für eine Bezuschussung von Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung. Es ist jedoch nicht völlig auszuschließen, daß genauere Berechnungen (z.B. im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens auf Grundlage eines digitalen Geländemodells) etwas höhere Werte ergeben. Dann könnte unter bestimmten Voraussetzungen Lärmsanierung in Frage kommen.(...)

STIFTUNG WARENTEST

Blatt 2/2

2. Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen

Der mit Ihren Angaben berechnete Beurteilungspegel unterschreitet die Richtwerte für verkehrsrechtliche Maßnahmen zum Lärmschutz in Misch- und Gewerbegebieten von 75 dB(A) tagsüber beziehungsweise 65 dB(A) nachts. Trotzdem können Sie mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde über Chancen von Verkehrsverlagerungen, Tempolimits, Nachtfahrverboten für Lkw und sonstigen Verkehrsbeschränkungen sprechen. In § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) (siehe Anlage 4) ist festgelegt, daß die Straßenverkehrsverwaltung die Möglichkeit hat, zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen den Verkehr einzuschränken.

(...)

3. Lärminderungspläne

(...)

4. Entschädigung

Möglicherweise kommt für den Haus- oder Wohnungseigentümer eine Entschädigung in Frage. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23. Oktober 1986 (III ZR 112/85) kann starker Verkehrslärm von einer öffentlichen Straße einer Enteignung gleichkommen (enteignungsgleicher Eingriff). Die Grenze dafür ist nicht fest definiert, liegt aber der Rechtsprechung zufolge im Bereich von 70 bis 75 dB(A) tagsüber und 60 bis 65 dB(A) nachts. Es kann sich deshalb lohnen, anwaltlichen Rat dahingehend einzuholen, ob die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen hinreichende Aussicht auf Erfolg haben könnte.

5. Grundsteuersenkung

Starke Lärmbelastung vermindert unter Umständen die Grundsteuer des Haus- oder Wohnungseigentümers. Nach § 82 Abs. 1 Satz 1 Bewertungsgesetz (BewG) ist der sogenannte Grundstückeinheitwert zu ermäßigen, wenn wertmindernde Umstände vorliegen. Als solche wertmindernde Umstände kommen gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG u.a. ungewöhnlich starke Beeinträchtigungen durch Lärm in Betracht (siehe Anlage 5).

Das Finanzamt kann deshalb in begründeten Einzelfällen den Einheitswert des Grundstücks um bis zu 5 Prozent mindern, wenn eine ungewöhnlich starke Beeinträchtigung durch Verkehrslärm vorliegt. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 18. Dezember 1991 (II R 6/89, veröffentlicht im Bundessteuerblatt 1992 Teil II Seite 279) sind als Orientierungshilfe dafür die Grenzwerte für die Lärmvorsorge heranzuziehen. Diese Grenzwerte sind bei dem nach Ihren Angaben berechneten Schallpegel überschritten (siehe Abschnitt 1b).

(...)

6. Literatur und Beratung

Eine Auswahl weiterführender Literatur und die Adressen von Institutionen und Beratungsstellen, die sich mit dem Thema Verkehrslärm befassen, haben wir in Anlage 6 für Sie zusammengestellt. Die wichtigsten akustischen Grundbegriffe sind in Anlage 7 erläutert.

Das gesamte Gutachten umfaßt je nach Lärmbelastung ca. 3 bis 5 Seiten. Hinzu kommt ein Anhang von 6 Seiten.